

Umweltbericht
zur 1. Änderung und Erweiterung
des B-Plans 120 „Schattredder“
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



Auftraggeber:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**
Freie Landschaftsarchitektin bdlb
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

A. Jacob

Bearbeitung:

Heidi Riecken, Dipl.-Ing.

Stand: 03. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Erläuterungsbericht

1	Einleitung	1
1.1	Planungsinhalte und –ziele	1
1.2	Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	1
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.1	Prognose bei Durchführung der Planung	2
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	4
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen.....	5
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	6
3	Zusätzliche Angaben	6
3.1	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	6
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	7
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	7

1 Einleitung

1.1 Planungsinhalte und –ziele

Die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans 120 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die veränderte Bebauung, Wiederaufnahme und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzung der Hofstelle unter Einbeziehung einer Wohnnutzung. Demzufolge werden die Baugrenzen verändert und weiter nach Osten verschoben. Die bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen B-Plans 120 lassen die beabsichtigten Flächen- und Nutzungserweiterungen bisher nicht zu.

Die Erschließungen erfolgen auf vorhandenen Zufahrten, so dass keine weiteren Flächen oder Biotopstrukturen in Anspruch genommen werden. Die bisher für den Naturschutz festgesetzte Maßnahmenfläche (Obstwiese) zur Ortsrandeingrünung wird überplant und künftig an den östlichen Rand des Änderungsbereiches verschoben und modifiziert. Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird in diesem Zusammenhang vollständig erbracht.

1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall-Wasser-Gesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Ziele des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg stellt östlich der Straße *Schattredder* in einer Tiefe von ca. 75 m gemischte Bauflächen dar und entspricht damit den Flächenfestsetzungen des rechtskräftigen B-Plans 120. Dahinter schließen Flächen für die Landwirtschaft an.

Die Darstellungen des Landschaftsplans der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entsprechen den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans.

Die planungsrechtliche Ausgangssituation des Bebauungsplans Nr. 120 ermöglicht östlich des Schattredders die Bebauung von eingeschossigen Einfamilienhäusern im Rahmen des Dorfgebietes und sieht die Ausbildung eines Ortsrandes als Abschluss der Siedlungsentwicklung vor. Die Ausweisung umfasst 5 Baufelder mit einer GR von jeweils 200 m². Am östlichen Siedlungsrand ist eine Fläche für Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes (Ausgleichsfläche A Obstwiese) festgesetzt. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht führt von Süden in das Plangebiet.

Gegenwärtig ist die Hofstelle nur in Teilen im Rahmen der Baurechte des B-Plans 120 umgesetzt, und die Obstwiese am Siedlungsrand wurde bislang noch nicht angelegt.

Aus Sicht des Naturschutzrechtes unterliegen die außerhalb des Geltungsbereiches angrenzenden Knicks an der Straße *Schattredder* aktuell dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Infolge der Rechtskraft des Ursprungsbebauungsplans besteht für die festgesetzte Ausgleichsfläche A Obstwiese am östlichen Siedlungsrand zugunsten des Naturschutzes ebenfalls ein besonderer Schutzanspruch. Für den vorhandenen Einzelbaumbestand gelten überwiegend die Vorschriften der aktuellen Baumschutzverordnung der Gemeinde *Henstedt-Ulzburg*.

Besondere Anforderungen ergeben sich zudem aus den Vorschriften für den Artenschutz gemäß BNatSchG, d.h. Vorkommen von streng und besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG sind abzu prüfen. Dabei sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant.

Das Plangebiet liegt außerhalb von nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebieten.

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und die Minimierung der Versiegelung wird nicht nur dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot, sondern auch der Bodenschutzklausel Rechnung getragen. Zudem erfolgt die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 2 Abs.4 BauGB anhand der einschlägigen Merkblätter der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind lediglich die über den derzeitigen baulichen Bestand bzw. die planungsrechtliche Zulässigkeit hinausgehenden baulichen Entwicklungen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen (Veränderungsbilanz) maßgebend. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die gem. § 2 (4) Nr. 1 BauGB ermittelt wurden, werden demzufolge auch nur zusammenfassend dargelegt.

2.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Angesichts der bereits zulässigen Bebaubarkeit der Dorfgebietsfläche und der beabsichtigten Nutzungs- und Flächenerweiterung liegen die zu erwartenden Umweltauswirkungen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch weitergehende Versiegelung und Überbauung derzeitiger Ackerflächen sowie im Verlust von nicht umgesetzten Ausgleichsflächen (Obstwiese). Das ermöglichte höhere Maß der Versiegelungen bzgl. des Schutzguts Boden sowie die verlustigen Funktionen und Werte des (planungsrechtlichen) Biotopbestandes für das Schutzgut Arten und

Lebensgemeinschaften sind Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Die Schutzgüter sind wie folgt betroffen:

Die vorgesehenen Planänderungen führen grundsätzlich aus Sicht des Schutzgutes Mensch zu keinen Beeinträchtigungen der Wohn- sowie Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, da durch die geplante Flächenausweisung und die Gebietsfestsetzungen (zusätzliche landwirtschaftliche Halle, Wohnbebauung) keine zusätzlichen Immissionskonflikte und somit keine beurteilungsrelevanten Veränderungen eintreten. Die geplante Reaktivierung der Hofstelle entspricht daher weiterhin der beabsichtigten Nutzung als Dorfgebiet. Unzulässig sind nur solche Immissionen, die nach der Eigenart des Dorfgebietes selbst oder seiner Umgebung unzumutbar sind.

Vor dem Hintergrund zum einen der Sicherung der bestehenden baulichen Nutzungen im Bestand und zum anderen der veränderten Ausweisung von Bauland für die Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Halle sowie zweier Wohngebäude auf derzeit landwirtschaftlich genutzten und unbepflanzten Außenbereichsflächen kommt es nur auf Teilflächen zu weitergehenden Überbauungen und Versiegelungen und somit zu weiteren Eingriffen in das Schutzgut Boden. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Böden wie folgt zu bewerten: Die anstehenden Böden zeichnen sich, auch als Folge der Intensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, durch insgesamt mittlere Standortbedingungen aus (Ertragsfähigkeit, Retentionsvermögen für Wasser, mittlere Filter- und Pufferfähigkeit bzgl. Nähr- und Schadstoffen), die Lebensraumfunktion der Böden ist mäßig frisch. Die Schutzwürdigkeit der vorherrschenden Böden ist daher insgesamt als mäßig einzustufen. Sie haben nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Für das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der bereits zulässigen Versiegelung und dörflichen Nutzungen sowie der einzuhaltenden Standards bei der Behandlung des Oberflächenabflusses (unveränderte Einleitung und Versickerung über den vorhandenen Teich in den Straßenseitengraben) durch die erweiterten Flächenausweisungen keine weitergehenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Qualitative Gefährdungen des Grundwassers werden für die Nutzungen nicht prognostiziert.

Da sich der Anteil an überbauten Flächen nur vergleichsweise geringfügig erhöht und am Ostrand auch weiterhin Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, sind für das Schutzgut Klima keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Betroffenheit des Schutzguts Luft ist in Abhängigkeit von etwaigen Mehrverkehren und der Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der bereits zulässigen Nutzungen werden keine Mehrbelastungen von erheblichem Ausmaß angenommen, zumal die geplante Halle im nördlichen

Änderungsgebiet lediglich der Unterbringung landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge etc. dient und daher keine unzumutbaren Emissionen eintreten werden.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt geht bei Durchführung der geänderten Planung ein Teil landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen sowie planungsrechtlicher Ausgleichsflächen (Obstwiese) zugunsten der Gebietserweiterung verloren. Zudem rückt der derzeitige Siedlungsrand weiter in die Landschaft hinein. Dabei ist insbesondere der planungsrechtliche Verlust des festgesetzten Siedlungsrandes zugunsten des Naturschutzes ausgleichspflichtig, da diese Bestände aus naturschutzrechtlicher Sicht als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu werten sind. Für die bereits planerisch als überbaubar festgesetzten Dorfgebietsflächen besteht keine erneute Eingriffsrelevanz. Verluste schützenswerter Bäume treten nicht ein. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer Bedeutung.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG können im Hinblick auf die Baufeldräumung auf dem Acker außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der dort potenziell vorkommenden Vogelarten (15. März bis 1. August) eingehalten werden. Es treten somit unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung der Baufeldräumung keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ein.

Für das Schutzgut Landschaft tritt mit der Planänderung und Gebietserweiterung in den Außenbereich keine grundsätzliche und nachhaltige Veränderung des planungsrechtlich zulässigen Dorfgebietes und daraus folgende wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ein. Eine dörflich gemischte bauliche Entwicklung ist hier bereits nach dem geltenden Recht zulässig, jedoch wird der erhaltenswerte Charakter als alte Bauernstelle mit großzügigem Gartenanteil gestärkt und die zusätzliche Bebauung weiter Richtung Siedlungsrand verlagert. Die Neuanlage und Bepflanzung eines landschaftstypischen Knicks mit Knickschutzstreifen führt zur künftigen landschaftlichen Einbindung und gegenüber der ursprünglich festgesetzten Obstbaumwiese zu einem deutlichen Abschluss des Siedlungsrandes. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens tritt nicht ein.

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Sachgüter (Gebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude) finden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Berücksichtigung bzw. werden reaktiviert.

Wechselwirkungen mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen sind infolge der Lage im Siedlungszusammenhang, der Nutzungsstrukturen und der nur geringen Eingriffsschwere im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung entsprechen im Wesentlichen der bestehenden baulichen Situation. Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten bestünden

gemäß geltendem Planrecht noch für zwei weitere Baufenster, westlich und nördlich des südlichen Wohnhauses. Demzufolge käme es im Bereich der zulässigen Bauflächen zu Versiegelungen und flächigen Biotopverlusten, hier jedoch nur zu Verlusten von allgemeinen Gartenflächen. Am östlichen Siedlungsrand wäre als Ausgleichsfläche an die Hofflächen angrenzend eine Obstwiese anzulegen und zu erhalten.

Betroffen wären insbesondere die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften. Für den Wasserhaushalt und das örtliche Klima sowie den Lufthaushalt würden sich im Gesamtzusammenhang keine relevanten Veränderungen ergeben. Das örtliche Landschafts- bzw. Ortsbild würde die mit der Anlage der Ausgleichsfläche als Obstwiese positiv verändern und die Hofstelle gegenüber der freien Landschaft ortstypisch einbinden.

Die Ackerflächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die (Mehr-)Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu treffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Mehrversiegelung und nutzungsbedingte Flächeninanspruchnahme wird durch möglichst wasser- und luftdurchlässige Aufbauten der befestigten Bodenbeläge sowie die Festsetzung der überbaubaren Flächengröße begrenzt. Darüber hinaus soll der Oberflächenabfluss vor Ort in den Straßenseitengraben geführt werden. Damit werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser gemindert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zur Vermeidung und Minimierung von grundsätzlichen Eingriffen in den Gehölzbestand die spezifischen Fällverbotsfristen im Sinne des § 39 (5) BNatSchG zwischen dem 01. März und dem 30. September zu berücksichtigen. Der vorhandene schützenswerte Einzelbaumbestand wird auch weiterhin festgesetzt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Fristen für die Räumung des Ackers (keine Baufeldräumung auf dem Acker zwischen dem 1. März und dem 1. August) notwendig.

Für die Veränderungen des Landschaftsbildes wirkt die Anlage des landschaftstypischen Knicks am zukünftigen Siedlungsrand minimierend. Die

Verkleinerung der Baufenster und die Beschränkung der Wohnungsanzahl wirken der Verdichtung am zukünftigen Siedlungsrand entgegen.

Ausgleichsmaßnahmen

Der B-Plan bereitet aufgrund der geänderten und erweiterten Bebauung bzw. Versiegelung gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzter Flächen und der daraus resultierenden zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Eingriffe vor, für die Ausgleich zu erbringen ist. Davon betroffen sind sowohl das Schutzgut Boden durch die bauliche Erweiterung der Hofstelle als auch das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Verlust von festgesetzten Ausgleichsflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Biotoptypen und der planungsrechtlich zulässigen Ausnutzungen eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt.

Ausgleichswirksam sind die künftigen Knick-Neuanlagen am Siedlungsrand sowie die vorgelagerten Knicksaumstreifen für die Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes und für die verlagerten Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen, so dass die Eingriffe vollständig vor Ort kompensiert werden. Für alle anderen Schutzgüter entsteht kein Ausgleichsbedarf.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Änderung und Erweiterung bereits bestehender Planungsrechte handelt, erübrigt sich eine Prüfung von Standortalternativen. Alternative Planungsmöglichkeiten sind für das Plangebiet nicht in relevantem Maße möglich, da es sich bei den weiteren Dorfgebietsflächen um die Sicherung bzw. Reaktivierung des Bestandes einer landwirtschaftlichen Hofstelle bzw. ortstypische Nachverdichtung handelt. Planungsalternativen beschränken sich daher auf die Ausgestaltung und Anordnung der Gebäudekubaturen und die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen am Siedlungsrand. Der Anlage eines Knicks zur Einbindung in die Landschaft und zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere wurde wegen der kompakteren Ausgestaltung und besseren Wirkung der Vorzug vor der bisher festgesetzten Obstwiese eingeräumt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen wurden der derzeitige Bestand und die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich lediglich für einige Schutzgüter eine Betroffenheit.

Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgte entsprechend des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (9. Dez. 2013).

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG wurden anhand der Habitatausstattung und –eignung das (potenzielle) Vorkommen streng und besonders geschützter Arten gemäß BNatSchG abgeschätzt und Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG abgeprüft (vgl. Kapitel Artenschutzrechtliche Prüfung der Begründung).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Unter Voraussetzung der Durchführung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Änderung des B-Plans keine unvorhersehbaren Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Beurteilungsgrundlagen den aktuell geltenden Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften entsprechen. Maßnahmen zur Überwachung ergeben sich somit nicht.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 120, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung des landwirtschaftlichen Betriebes am südlichen Rand der Ortslage Henstedt durch Vergrößerung des Plangebietes und veränderte Anordnung und Bemessung der Baufenster geschaffen. Die derzeitigen baulichen Festsetzungen und Ausnutzungsziffern lassen diese Errichtungen nicht zu. Es erfolgt daher eine Erhöhung der Ausnutzungsziffern und Ausweitung von Dorfgebietsflächen.

Die Umweltauswirkungen wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen, planungsrechtlichen Zulässigkeiten und Vorbelastungen des Plangebiets beurteilt und treten im Bereich der bestehenden Bebauung durch die veränderte Anordnung und Gebietsausweitung nur in vergleichsweise geringem Umfang ein. Infolgedessen sind im überwiegenden Teil die Umweltschutzgüter nicht betroffen, da nur vergleichsweise geringfügige Eingriffe durch die geänderten Festsetzungen vorbereitet werden.

Durch die Inanspruchnahme von den am östlichen Siedlungsrand festgesetzten Ausgleichsflächen werden hier erstmalig unversiegelte Ausgleichsflächen sowie daran anschließend Ackerflächen beansprucht.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen umfassen vor allem das Schutzgut Boden, haben unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Größe der beanspruchten Fläche, der Lage im dörflichen Siedlungsgebiet, der nur durchschnittlichen natürlichen

Ausstattung und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aber nur eine geringe bis mittlere Erheblichkeit.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch die Beschränkung der Baufelder und des Maßes der baulichen Nutzung, die Festsetzung von Schutzmaßnahmen während der Bautätigkeiten, die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Fällverbotsfristen für Gehölze sowie artenschutzrechtlicher Fristen für die Baufeldräumung getroffen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass durch die Vorhaben des B-Plans keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für den Vollzug des B-Plans eintreten. Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes können durch die spezifischen Festsetzungen und Hinweise des B-Plans ausgeschlossen werden.

Der entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nachzuweisende Ausgleich erfolgt durch die im Geltungsbereich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen am Siedlungsrand (Knick und Knickschutzstreifen) und kann in vollem Umfang erbracht werden.

Insbesondere mit den getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurde das Planungskonzept soweit optimiert, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Wegen der geringen Größe des Plangebiets und des Vorhabenbezugs ergeben sich keine wesentlichen planungsrelevanten Alternativen zur Bebauung und Erschließung.

Die Notwendigkeit besonderer Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ist nicht gegeben. Es sind jedoch die artenschutzrechtlichen Hinweise im Vorwege des späteren Vollzugs auf Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.